



F.C. Viktoria Heiden 1921 e.V.

## Vereinsatzung

### A. Allgemeine Regelungen

#### § 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen

" F.C. Viktoria Heiden 1921 e.V."

(2) Er wurde 1921 gegründet und hat seinen Sitz in Heiden.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Borken unter der Nr. 276 eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

(a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;

(b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.;

(a) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.-Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des FLVW und seiner Verbände.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände sowie den Satzungen des LandesSportBund an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

#### B. Abteilungen des Vereins

#### § 5 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
- (2) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
- (3) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

#### § 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Abteilungen können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten.
- (3) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Im Innenverhältnis ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein bis maximal € 2.500 einzugehen. Darüber hinaus muss der Abteilungsleiter vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vorstandes einholen.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

## § 7 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Einwilligung des Vereinsrates.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens drei Personen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

## § 8 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

## C. Vereinsmitgliedschaft

### § 9 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (4) Die Abteilungen können für sich andere Unterscheidungskriterien treffen (z. B. aktive und passive Mitglieder) und daran bestimmte Voraussetzungen, Rechte und Pflichten binden.

### § 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer

Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muß der Antragsteller sich verbindlich äußern, welcher Abteilung er zugeordnet werden möchte. Auch eine Nichtzuordnung zu einer bestimmten Abteilung ist möglich. Dann wird er dem Verein allgemein zugeordnet.

- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Geschäftsführer schriftlich widerspricht.

#### § 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
  - b) durch Austritt (Kündigung);
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 12).
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Einzelheiten werden in der Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung geregelt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

#### § 12 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
  - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungs- und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
  - c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
  - d) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit oder einen Monat nach schriftlicher Mahnung nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
- (3) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der

Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Geschäftsführer erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### § 13 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Grundbeitrag, ggf. ein Abteilungsbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung des Grundbeitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet der Vereinsrat.
- (2) Der Vereinsrat kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (4) Der Vereinsrat kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen.
- (5) Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz (1)) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben, die der Einwilligung des Vereinsrates bedarf.
- (6) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die der Einwilligung des Vorstandes bedarf.
- (7) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.
- (8) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

#### E. Die Organe des Vereins

##### § 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Jahreshauptversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Vereinsrat

## § 15 Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für den Geschäftsführer des Vereins gelten gesonderte Regelungen.

## § 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind ausschließlich:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
  - c) Satzungsänderungen;
  - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschluss über die Erhebung einer Umlage gem. § 13, Absatz 3;
- (4) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:
  - a) auf Antrag des Vorstandes;
  - b) auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder.
- (5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung mit einer Frist von 14 Tagen in der Borkener Zeitung (oder Rechtsnachfolger) und durch Aushang am Clubheim.
- (6) Leiter der Jahreshauptversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

## § 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Hauptkassierer.
- (2) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB).
- (3) Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes sind:
  - a) Sport
  - b) Finanzen und Verwaltung
  - c) Liegenschaften, Vermögen.

Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Jahr 2003 werden der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer für ein Jahr und der Geschäftsführer für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, auftragsbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, insbesondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsordnung zu übertragen.
- (6) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
- (7) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrates Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) beim Geschäftsführer einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung.

## § 18 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) jeweils zwei Vertretern aus den Abteilungsleitungen  
Ausnahme: (Fußballsenioren drei Vertreter, davon ein Vertreter der „Alten Herren“)
- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen;
  - b) Vertretung der Interessen der Abteilungen;
  - c) Zulassung und Auflösung von Abteilungen;
  - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 12 Absatz 1.
- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand.
- (4) Wichtige (insbesondere die Haftung des Vorstandes betreffende) Beschlüsse können nur mit Zustimmung des Vorstandes getroffen werden. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vereinsrat.

## § 19 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die sich in langjähriger Treue zum Verein verdient gemacht haben. Die Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Ältestenrat berät in wichtigen Angelegenheiten die Vereinsgremien und steht den Entscheidungsträgern mit seinem Rat und seinen Erfahrungen zur Verfügung.

## F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

### § 20 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der Vereinsrat zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden
  - a) Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung
  - b) Abteilungsordnung Fußballsenioren



- c) Abteilungsordnung Fußballjugend
- d) Abteilungsordnung Leichtathletik
- e) Abteilungsordnung Badminton
- f) Jugendordnung
- g) Haus- und Platzordnung
- h) Ehrenordnung.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

#### § 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Heiden mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

#### § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 17. April 2003 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Ort, Datum .....

---

Josef Brands

Hubert Brüninghoff  
Protokollführer